

Datenschutz für Elternsprecher und Elternbeiräte

Sehr geehrte Mitglieder des Elternbeirats, sehr geehrte Klassenelternsprecher,

in Ihrer Tätigkeit als Elternsprecher oder im Elternbeirat arbeiten Sie mit Informationen von Eltern, Kindern und Lehrkräften unserer Schule. Basierend auf den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, besonders Art. 5, 6, 32), dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) und dem Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) müssen personenbezogene Daten geschützt werden. Das ist gesetzlich vorgeschrieben, damit niemand Schaden durch falsche Nutzung nimmt.

Auch uns ist es ein Anliegen, die Kinder und deren Familien sowie die Mitarbeitenden unserer Schule zu schützen. Im Folgenden möchten wir Ihnen deshalb einige grundlegende Regeln des Datenschutzes näherbringen und Ihnen Informationen an die Hand geben, wie Sie in Ihrer Tätigkeit datenschutzkonform agieren. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit, um diese in Ruhe durchzulesen. Sollten Sie Fragen dazu haben, sprechen Sie uns gern an.

Diese Regelungen gelten für Klassenelternsprecher und ihre Stellvertreter, für die Mitglieder des Elternbeirats sowie für alle Eltern, die in der Schule unterstützend tätig werden, z.B. im Rahmen von Projektwochen oder Ausflügen. Bitte leiten Sie die Informationen ggf. an betroffene Personen weiter.

Wir danken Ihnen herzlich, dass Sie sich für unsere Schule engagieren!

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Susanne Meyer*

Welche Daten dürfen verarbeitet werden?

Sie dürfen nur solche Daten verarbeiten, die **für Ihre Aufgabe nötig** sind, z. B.:

- Namen von Kindern und Eltern
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)
- Klasse des Kindes
- Informationen für Einladungen und Abstimmungen
- Daten zur Organisation von Veranstaltungen (z. B. Kuchenlisten)

➔ **Grundsatz: Nur so viele Daten wie nötig – so wenige wie möglich!**
(DSGVO Art. 5 Abs. 1 lit. c „Datenminimierung“)

Was ist im Rahmen Ihrer Tätigkeiten erlaubt und was nicht?

✓ Sie dürfen:

- Eltern kontaktieren, um sie über Angelegenheiten der Klasse zu informieren
- Informationen der Schulleitung weitergeben
- Bei Konflikten im Auftrag der Eltern vermitteln
- Elternbefragungen durchführen (ohne unnötige Details)

Rechtsgrundlage dafür:

- BayEUG Art. 74–76 (Aufgaben von Elternbeirat und Klassenelternsprecher)
- DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. e (öffentliche Aufgabe)

✗ Sie dürfen nicht:

- Informationen über Kinder oder Familien weitergeben
- Daten in WhatsApp-Gruppen teilen
- Private Listen weitergeben
- Fotos ohne Erlaubnis veröffentlichen
- E-Mail-Adressen offen sichtbar versenden (statt BCC)
- Daten an Firmen oder Vereine weitergeben

Verstöße können gemäß DSGVO Art. 5 (Grundsätze) und Art. 32 (Sicherheit der Daten) strafbar sein.

Wie kommunizieren Sie mit anderen Eltern?

E-Mails: So machen Sie es richtig

- Nutzen Sie BCC, wenn Sie viele Eltern gleichzeitig anschreiben.
- Halten Sie die Inhalte knapp und sachlich.
- Verschicken Sie keine sensiblen Daten (Noten, Diagnosen o. Ä.).

Eltern-Gruppen in WhatsApp, Signal, Telegram und Co.

Diese Gruppen sind **Privaträume**. Die Schule darf und will dort **nicht moderieren**.

✓ Sie dürfen:

- organisatorische Infos schreiben (z. B. „Wann ist der Ausflug?“ oder „Bitte Hausschuhe mitgeben.“)
- eigene Fotos Ihres Kindes teilen
- Nachrichten von Lehrkräften weiterleiten, sofern die Zustimmung der Lehrkraft vorliegt

✗ Sie dürfen nicht:

- Fotos anderer Kinder ohne Erlaubnis der Eltern teilen, z.B. aus Unterricht, Ausflügen oder Feiern
- Listen mit Namen, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen verbreiten
- sensible Informationen über Kinder teilen, z.B. Leistungen, Verhalten oder Probleme
- Gespräche oder Aussagen von Lehrkräften weitergeben
- Inhalte aus Elterngesprächen oder Schulunterlagen weitergeben

➡ Bitte achten Sie außerdem auf eine respektvolle Sprache in den Elternchats und gestatten nicht, dass einzelne Kinder oder Eltern an den Pranger gestellt werden. So schützen wir das Miteinander und die Privatsphäre.

Wie gehen Sie mit Fotos um?

Fotos bei Veranstaltungen

- Fotos von Kindern dürfen Sie nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern verwenden (*DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. a*)
- Ohne Einwilligung → nur Gruppenfotos, auf denen die Personen nicht erkennbar sind (keine Gesichter, keine besonderen Merkmale)
- Ohne Einwilligung → selbstgemachte Fotos anderer Kinder nicht posten (WhatsApp, Instagram, Facebook, TikTok usw.)

Wie lange dürfen Sie die Daten aufbewahren?

- Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie sie für Ihre Aufgabe nötig sind. (*DSGVO Art. 5 Abs. 1 lit. e*)
- Spätestens am Ende des Schuljahres müssen Listen gelöscht werden.
- Spätestens beim Ende Ihrer Amtszeit löschen Sie alle Daten.

Wie müssen Daten geschützt werden?

- Sichern Sie Handy oder Laptop mit PIN oder Passwort.
- Lassen Sie keine Listen offen liegen.
- Speichern Sie keine Daten in Cloud-Diensten (Google Drive, Dropbox usw.), wenn die Schule diese nicht freigegeben hat.
- Erstellen Sie keine privaten Backup-Kopien.

➔ Datenschutz bedeutet: **Sicher speichern – sicher löschen**

Zusammenfassung: Eine kurze Merkliste

- Nur notwendige Daten erheben und verarbeiten
- Keine Weitergabe an Unbefugte
- E-Mails immer mit BCC
- Daten löschen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden
- Fotoaufnahmen nur mit Erlaubnis, Fotos anderer Kinder nicht einfach teilen
- Keine Listen, Handynummern oder Kontaktdaten weitergeben
- Wichtiges aus der Schule nicht in sozialen Medien posten
- Bei Unsicherheit: Fragen!

? Haben Sie Fragen zum Datenschutz?

Dann melden Sie sich bei der Schulleitung oder dem Datenschutzbeauftragten des Staatlichen Schulamts, Alexander Pickl (E-Mail: Alexander-Pickl.DSB@schule.bayern.de)
Wir beraten Sie gerne.

Vielen Dank für Ihre Kooperation!